

Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Müllenbach gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB

Ergebnis der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	10.02.2010	Für die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 4 ist eine verbindliche Festschreibung bzgl. der Größe, der Breite und der Anzahl der Bäume erforderlich. Dazu gehört auch die Festlegung der Ersatzgeldzahlung für den Fall der Nichtumsetzung. Der zeitliche Ablauf, Pflege-, Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen und eine entsprechende Ersatzgeldzahlung sind in dem mit dem Eigentümer vor Rechtskraft auszuschließenden städtebaulichen Vertrag, wie unter Nrn. 4, 5 und 6 beschrieben, zu regeln.	Eine detaillierte Auflistung der Ausgleichsmaßnahmen in der landschaftspflegerischen Bewertung ist sinnvoll und für die Regelungen im städtebaulichen Vertrag erforderlich. Damit sind die notwendigen Bepflanzungen nachvollziehbar und sind die Höhe der Ersatzgeldzahlungen für den Fall der Nichtumsetzung festzulegen.	In der landschaftspflegerische Bewertung werden der zeitliche Ablauf, die Pflege-, Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen zu Nr. 4 festgelegt und die Kostenschätzung für die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung erweitert.